

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich der geplante Anbau an das bestehende Wohnhaus nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens nach § 34 BauGB liegen vor.

Baurechtlicher Hinweis:

Die vierwöchige Nachbaranhörung wurde parallel zur Erstellung der Sitzungsvorlage gestartet. Für das Wohnhaus stehen drei Garagenstellplätze zur Verfügung.

Anlagen: Planunterlagen
Anlage nichtöffentlich